# Samtgemeinde Esens
# 104. Änderung des Flächennutzungsplanes

**(Bebauungsplan Nr. 5 „Baustoffrecycling“**

**der Gemeinde Dunum)**

## Verfahrensstand:

## Berücksichtigung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf vom 19.06.2012

**Geänderte Abwägungvorschläge insbesondere wegen der Notwendigkeit, Hallen zur Einhausung für die Baustoffhalden zu errichten**

- Stand: 21.04.2015 -

Thalen Consult

## I. Verfahrensablauf

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 die Aufstellung der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom 21.06.2012 bis 06.07.2012 im Rathaus Esens.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Anschreiben mit Aufforderung zur Stellungnahme vom 24.05.2012.

Da Bedenken der unteren Wasserbehörde, des NLWKN und des OOWV hinsichtlich ausreichenden Schutzes des Trinkwasserschutzgebietes zunächst nicht ausgeräumt werden konnten, wurde am 06.01.2015 ein Abstimmungsgespräch u.a. mit den zuständigen Behörden durchgeführt, um hier zu einer Lösung zu kommen. Diese besteht nunmehr darin, dass die angelieferten Abbruchmaterialien als auch das gebrochene Material in Leichtbauhallen eingehaust werden sollen. Da die Errichtung derartiger Baulichkeiten bislang nicht zulässig war, wurde dieses im noch auszulegenden B-Plan-Entwurf ergänzt. Die anderweitigen sich hieraus ergebenden Änderungen wurden in den nachfolgenden Abwägungsvorschlägen berücksichtigt.

## II. Übersicht zu den vorliegenden Stellungnahmen

Seitens der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden insgesamt 15 Stellungnahmen abgegeben, von denen 12 Anregungen oder Hinweise enthalten.

| Nr. | Träger | Hinweise | Anregung |
|---|---|---|---|
| 1 | Niedersächsisches Forstamt Neuenburg | | x |
| 2 | Natur Freunde Deutschlands | | |
| 3 | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr | x | x |
| 4 | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden | x | |
| 5 | NABU-Gruppe Landkreis Wittmund (FNP-Änderung) | x | x |
| 6 | NABU-Gruppe Landkreis Wittmund (BP Nr. 5) | x | x |
| 7 | Ostfriesische Landschaft | x | |
| 8 | Anwohner | x | x |
| 9 | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) | x | x |
| 10 | IHK für Ostfriesland und Papenburg | | |
| 11 | Landkreis Wittmund | x | x |
| 12 | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) | x | x |
| 13 | Herr R. Reents, Alter Postweg 4, Dunum | x | |
| 14 | Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), Brake | | |
| 15 | Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), Brake | | x |

| 5 | NABU-Gruppe Landkreis Wittmund (FNP-Änderung) | 31.06.2012 |
|---|---|---|
| Pkt. 05.01<br><br>Die geplante Maßnahme wird für nicht genehmigungsfähig gehalten. Es handelt sich zwar um einen seit langem bestehenden Lagerplatz, dem man einen Bestandsschutz zubilligen könnte, da er bereits länger besteht als die gegebene Wasserschutzzone. Allerdings wird der Platz bereits seit einiger Zeit illegal zur Baustoffaufbereitung genutzt, was bisher von den zuständigen Behörden nicht bemerkt oder geduldet worden ist. Der beplante Bereich liegt in einer Wasserschutzzone III A unmittelbar in Strömungsrichtung oberhalb einer Brunnengalerie zur Trinkwassergewinnung mit überregionaler Bedeutung. Trinkwasser ist ein knappes Gut und eine Gefährdung ist in jedem Fall zu vermeiden. | Zu Pkt. 05.01<br><br>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.<br><br>Die Lage des Planungsbereichs im Wasserschutzgebiet in der Wasserschutzzone IIIA ist bekannt.<br><br>Für die bevorstehende öffentliche Auslegung wird ein überarbeitetes Entwässerungskonzept unter Beachtung der sensiblen Gebietslage sowie Schutzgebietsverordnung (SchuVO) in Wasserschutzgebieten erstellt. Eine Gefährdung wird dadurch ausgeschlossen, dass die gelagerten Stoffe eingehaust werden.<br><br>**Die Begründung der FNP-Änderung wird in Kap. 2.4 entsprechend ergänzt.** | |
| Pkt. 05.02<br><br>Eine Aufbereitung von Baustoffen ist in jedem Fall etwas anderes als eine Lagerung. Eine solche Anlage gehört in ein Gewerbegebiet, da in jedem Fall mit Emissionen zu rechnen ist. | Zu Pkt. 05.02<br><br>Die Anregung ist nicht zutreffend.<br><br>Die in der Samtgemeinde vorhandenen Gewerbegebiete wurden bereits bei der Standortsuche geprüft und haben sich aufgrund Lärmemissionen, Flächengröße, Lage u. a. als nicht geeignet für Errichtung derartiger Anlage erwiesen. (vgl. dazu auch Kap. 3 der Begründung zur FNP-Änderung) | |
| Pkt. 05.03<br><br>Zudem ist der Bereich nach Landesraumordnungsplan ein Vorrangbereich für Erholung. | Zu Pkt. 05.03<br><br>Der Hinweis ist nicht zutreffend.<br><br>Der Planungsbereich liegt in einem Vorsorgegebiet für Erholung (vgl. Kap. 2.1 der Begründung zur FNP-Änderung) welches somit der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung unterliegt. | |

| **8** | **Anwohner, Siedlung am Wanderweg 1 - 7, Dunum** | **02.07.2012** |
|---|---|---|
| Anbei erhalten Sie die Fragen und Einwände der Anwohner "Siedlung am Wanderweg" zu o.g. Vorentwürfen.<br><br>Ich freue mich darauf, bald von Ihnen zu hören und stehe bei Rückfragen gerne zur Verfügung. Henriette Ehrmann, Dunum | | |
| | | |
| Pkt. 08.13<br><br>10. Die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 9. November 2009:<br><br>§ 2 Nutzungsbeschränkungen<br><br>(1) Unbeschadet weitergehender Regelungen in örtlichen Wasserschutzgebietsverordnungen oder vorläufigen Anordnungen sind die in der Anlage aufgeführten Nutzungen in der Schutzzone I verboten und unterliegen in den Schutzzonen II (engere Schutzzone), III, III A und III B (weitere Schutzzone) den Beschränkungen nach der Anlage Punkt 5. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen zur Änderung der Nutzungsart ist verboten. | Zu Pkt. 08.13<br><br>Die Anregung trifft nicht zu.<br><br>Gem. § 4 der SchuVO[1] gilt auch *„Die Wasserbehörde kann von den Verboten des § 2 Abs. 1 und der Anlage sowie den Pflichten des § 3 im Einzelfall widerruflich und befristet befreien, wenn*<br><br>*1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder*<br><br>*2. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.“*<br><br>Es wird ein Entwässerungskonzept unter Beachtung der sensiblen Gebietslage sowie SchuVO in Wasserschutzgebieten erstellt und mit den zuständigen Fachbehörden (UWB, LBEG) abgestimmt, sodass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen wird.<br><br>Zur Änderung der Nutzungsart und Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen wird ebenfalls eine Befreiung beantragt, in dem eine Ersatzanpflanzung im Verhältnis 1 : 1 im Trinkwassereinzugsgebiet gewährleistet wird.<br><br>**Die Begründung der FNP-Änderung wird in Kap. 2.4, 4 u. 5 entsprechend geändert.** | |

[1] Verordnung des Landes Nds. über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten 09.11.2009

| | | |
|---|---|---|
| **11** | **Landkreis Wittmund** | **09.07.2012** |
| | | |
| Pkt. 11.07<br>Umweltbericht Pkt. 4. 4. 1 „Klima / Luft / Lärm"<br>Zum Thema "Staubemissionen" ist darauf einzugehen, dass diese Emissionen durch den Einsatz von Wasser mittels Besprühen des Brechgutes minimiert werden können. | Zu Pkt. 11.07<br>Die angelieferten Materialien sowie das Brechgut werden in Leichtbauhallen gelagert werden, die dreifach umschlossen sind. Der Gutachter hat in Ergänzung des vorliegenden Staubimmissionsgutachtens erklärt, dass hierdurch Staubimmissionen soweit minimiert werden, dass unzulässige Auswirkungen nicht auftreten werden. Eine Befeuchtung ist hierdurch nicht erforderlich.<br><br>**Das Kap. 4. 4. 1 „Klima / Luft / Lärm" wird entsprechend ergänzt.** |
| **15** | **Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), Brake** | **29.07.2012** |
| Das geplante Vorhaben befindet sich in der festgesetzten Schutzgebietszone III des Wasserwerkes Harlingerland, ca. 750 m entfernt im Zustrom zur Fassung!<br>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die landesweite Schutzgebietsverordnung vom 17.11.2009. In der Anlage zu §2 Abs.1 Nummer 5 heißt es:<br>Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen zur Änderung der Nutzungsart sind in der Zone II und III verboten!<br>Des Weiteren verweisen wir auf die lokale Schutzgebietsverordnung des WW Harlingerland, § 5 h: Verbot: Anlage von Halden und Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren Bestandteilen!<br>Die entsprechenden Verordnungen sind dieser Email beigelegt.<br>Wir bitten um Einhaltung beider Schutzgebietsverordnungen. | Die lokale Schutzgebietsverordnung ist der Abwägung als Anlage beigefügt.<br>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.<br>**Nur B-Plan** | |

**Anlage** lokale Schutzgebietsverordnung des WW Harlingerland **gemäß Pkt. 15 der Abwägungsvorschläge**

**(lfd. Nr. des Amtsblattes: 41.)**

**Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerks Harlingerland des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserbeschaffungsverbandes im Raum Neugaude-Dunum**

Auf Grund des § 39 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 7. 7. 1960 (Nds. GVBI. S. 105) und des § 41 (1) Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBI. I S. 1110) wird hiermit folgende Verordnung erlassen:

usw.

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Dunum:

Thalen Consult

Neuenburg, 21.04.2015